

# RS Vwgh 2019/12/4 Ra 2019/12/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.2019

## Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

StGdBG OÖ 2002 §73 Abs1

StGdBG OÖ 2002 §73 Abs4

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Frage wie viele Stunden des Urlaubskontingentes eines Beamten für einen genehmigten bzw. festgelegten Urlaub abzuziehen sind, ist gemäß § 73 Abs. 4 OÖ StGdBG 2002 vorzugehen. Wurde einem Beamten für einen bestimmten Zeitraum Urlaub bewilligt, so hat er auch zu Zeiten der in diesem Zeitraum gelegenen Dienstfreischichten Urlaub. Es sind ihm jedoch gemäß § 73 Abs. 4 OÖ StGdBG 2002 mangels nach dem Dienstplan an sich vorgesehener Dienstleistung für Dienstfreischichten auch keine Urlaubsstunden als verbraucht abzuziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019120067.L01

## Im RIS seit

21.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>